

09000000000345

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000000345
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bürgschaft; Beantragung der Übernahme
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Corona
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	
Teaser	Zur Aufnahme von Bankkrediten sind i.d.R ausreichend bankmäßiger Sicherheiten erforderlich. Gerade KMU stehen solche Sicherheiten oft nicht zur Verfügung, sodass sie Schwierigkeiten haben, ihren Kapitalbedarf zu decken. Bürgschaften sollen die Kreditaufnahme ermöglichen.
Volltext	<p>Soweit nicht die Bürgschaftsbank Bayern zuständig ist (für die Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten-/Landschaftsbau bis zu einem bestimmten Höchstbetrag) werden durch die LfA Förderbank Bayern Bürgschaften gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (Hausbankprinzip) für Kredite an Unternehmen übernommen, die mangels erforderlicher bankmäßiger Sicherheiten sonst nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft können Sie bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl (Hausbank) stellen.</p> <p>Weitere Informationen, auch zu den erforderlichen Unterlagen und Formularen, sind über die LfA Förderbank Bayern und die Bürgschaftsbank Bayern zu erhalten.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Förderfähig sind natürliche Personen, die eine tragfähige Voll- und Nebenerwerbsexistenz gründen wollen, kleine und mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige freier Berufe sowie Produktions- und Absatzgenossenschaften in Bayern. Verbürgt werden im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredite zur Finanzierung von Investitionen, • Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes • in besonderen Fällen auch Betriebsmittelkredite, vor allem in Verbindung mit Investitionen, • Avalkredite, insbesondere bei notwendigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Investitionsvorhaben können nur verbürgt werden, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/finanzierung/stabilisierung/index.php https://www.lfa.de/website/de/foerderangebote/finanzierung/stabilisierung/index.php https://www.bb-bayern.de/ https://www.bb-bayern.de/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal